



HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen
vom 27. August 2019
in der Fassung vom 05.11.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsbezirke

- (1) Für das Gebiet des Ortsteiles Fockenberg-Limbach wird ein Ortsbezirk gebildet.
- (2) Von der Wahl eines Ortsbeirates im Ortsbezirk wird abgesehen.

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Infrastrukturausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Trägersausschuss Kita Lummerland
4. Liegenschaftsausschuss

- (2) Der Haupt- und Infrastrukturausschuss, der Kindergartenträgersausschuss und der Liegenschaftsausschuss haben sechs Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sechs Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

Dem Trägersausschuss Kita Lummerland gehören auch der/die Kindergartenleiter(in) und der/die Vorsitzende des Elternausschusses mit beratender Stimme an.

Dem Liegenschaftsausschuss gehören jeweils ein/e Vertreter/in der örtlichen Vereine beratend an, mit denen etwaige Vertragsverhältnisse, Nutzungsvereinbarungen über die Benutzung einer im Eigentum der Gemeinde befindlichen Liegenschaft bestehen, oder die an einer Liegenschaft beteiligt sind.

- (3) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse so bestimmt der Ortsgemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.
- (4) Dem Haupt- und Infrastrukturausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €, sofern die Entscheidungen hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen sind.
 2. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall.
 3. Die Entscheidung über Zuwendungen an Vereine bis zur Höhe von 500 €.

§ 5

Die Ortsgemeinde hat drei Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates sowie die Beigeordneten, die keine Ratsmitglieder sind, erhalten eine jährliche „Aufwandspauschale“ für die Nutzung des Ratsinformationssystems. Ausschussmitglieder, die keine Ratsmitglieder sind, erhalten eine Sitzungsaufwandspauschale. Die Höhe der Pauschalen wird vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt. Die Rats- und Ausschussmitglieder verzichten auf die Zuzahlung in Papierform.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.
- (2) Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher im Ortsteil Fockenberg-Limbach erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden erhalten würde.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.09.1994 mit den Änderungssatzungen vom 29.10.2001, 10.12.2009, 10.07.2014, 21.11.2014 und 06.06.2016 außer Kraft.

Reichenbach-Steegen, 29.10.2020

gez. Wagner
Ortsbürgermeister